Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dommitzsch (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, des § 69 Abs. 2, 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner Sitzung am 14.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:
Ausschließlich in männlicher Form gehaltene Bezeichnungen, gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Stadtfeuerwehr Dommitzsch im Sinne der § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 2, §§ 22, 23 SächsBRKG sowie für Tätigkeiten auf Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Stadt Dommitzsch.

§ 2 Kostenpflichtige Leistungen

(1) Die Stadt Dommitzsch erhebt Kostenersatz für
   1. Aufwendungen, welche für die Durchführung von Leistungen der Feuerwehr bei einem Einsatz entstehen und unter bestimmten Vorrausetzungen erstattungsfähig sind (§ 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG),
   2. Brandverhütungsschauen,
   3. Brandsicherheitswachen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in die Feuerwehrhäuser.

§ 3 Kostenschuldner/ Kostenschuldnerin

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG benannten Personen verpflichtet. Bei Einsätzen außerhalb der Brandbekämpfung wird auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen Kostenersatz verlangt.

(2) Für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung werden die in der 17 SächsFwVO benannten Verantwortlichen herangezogen.

(3) Zum Kostenersatz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt.

(4) Wer Leistungen nach § 5 Abs. 8 in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu tragen.

(5) Mehrere zum Kostensatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Dommitzsch nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG ist zum Ersatz der Kosten die Kommune verpflichtet, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis mit den zur Bemessung des Kostenersatzes festgelegten Pauschalsätzen ist Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz ist nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gem. § 2 Abs. 2 S. 2), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials zu erheben.

(2) Der Zeitaufwand wird minutengenau abgerechnet.

(3) Der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz beinhaltet zusätzlich die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.

(4) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 Prozent der oben beschriebenen Kosten erhoben.

(5) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Wiederbeschaffungswert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

(6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese vom Kostenschuldner zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Dommitzsch vorgehalten werden, sowie überörtlicher Hilfe nach § 14 SächsBRKG.

(7) Unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung bestimmt die Feuerwehr die einsatztaktischen notwendigen Kräfte und Mittel für den jeweiligen Einsatz.

(8) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(9) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird diese gesondert berechnet und ausgewiesen. Das Kostenverzeichnis der Stadtfeuerwehr der Stadt Dommitzsch weist keine Umsatzsteuer aus.

§ 6 Kostenentstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.

§ 7 Datenschutz

Die für die Durchführung dieser Satzung zuständigen Kameraden der Feuerwehren dürfen personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzgrundverordnung nur verarbeiten, soweit dies für die Umsetzung dieser Satzung erforderlich ist:

1. für die Abrechnung eines Einsatzes/einer Leistung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung,
2. im Rahmen der Brandverhütungsschau oder von Brandsicherheitswachen.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dommitzsch vom 03.03.2010 außer Kraft.

Dommitzsch, den 15.05.2025

Schlobach
Bürgermeister

Dienstsiegel

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dommitzsch im Brandschutz

1. Kosten für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr.1 der Satzung:

1.1. Personalkosten

Ehrenamtliches Personal (pro eingesetztem Feuerwehrmitglied)	0,60 € / Minute

1.2. Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung

1)	Kommandowagen - KdoW	0,88 € / Minute
2)	Einsatzleitwagen - ELW	2,09 € / Minute
3)	Mannschaftstransportwagen - MTW	0,94 € / Minute
4)	Löschgruppenfahrzeug - LF 20	5,02 € / Minute
5)	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge - HLF 20	6,63 € / Minute
6)	Drehleiter - DLA (K) 23	11,31 € / Minute
7)	Wechselladerfahrzeug - WLF 26	3,18 € / Minute

1.3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmittel, wie zum Beispiel Ölbindemittel Straße, Ölbindemittel Oberflächenwasser, Absperrmittel, Rüstmaterialien, Abdichtungs-materialien, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzbekleidung/Schutzausrüstung usw. und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

2. Kosten für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Brandverhütungsschauen):

Personal-/Sachkosten	1,36 € / Minute

3. Kosten für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Brandsicherheitswachen):

Personalkosten	0,60 € / Minute

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.